

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 182/08 B

L 17 U 222/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 249/05 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger hat den von ihm gerügten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend bezeichnet. Ein Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe seiner Entscheidung das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. nicht zu Grunde legen dürfen, da dieses auf nachweislich falschen Tatsachen aufbaue. Auch seien durch den Sachverständigen später wieder verfügbar gewordene Röntgenbilder nicht ausgewertet worden. Die Frage, ob ein Sachverständigengutachten an inhaltlichen Mängeln leidet, sodass es nicht zur Grundlage der Entscheidung des LSG gemacht werden kann, ist eine Frage der richterlichen Beweiswürdigung. Auf diese wiederum kann die Rüge eines Verfahrensmangels nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dass ein darüber hinausreichendes gesetzliches Verwertungsverbot (zB Verletzung von § 407a Abs 2 Satz 1 Zivilprozessordnung, Verstoß gegen § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) vorliegen könnte, hat der Kläger nicht behauptet. Mithin wird ein rügefähiger Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, nicht deutlich.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

